

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
 SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
 DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
 GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
 EUROOPA ÚHENDUSTE KOHUS
 ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
 COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
 COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
 CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
 CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
 EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJU TEISINGUMO TEISMAS
 EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
 IL-QORTI TAL-ĞUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
 HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
 TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓŁNOT EUROPEJSKICH
 TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
 SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTIEV
 SODIŠĆE EVROPSKIH SKUPNOSTI
 EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
 EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 05/06

26. Januar 2006

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-119/04

Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Italien

GENERALANWALT POIARES MADURO SCHLÄGT VOR, GEGEN ITALIEN EIN ZWANGSGEILD VON 265 500 EURO PRO TAG WEGEN NICHTBEFOLGUNG EINES URTEILS VON 2001 ZU VERHÄNGEN

Seiner Meinung nach hat Italien nicht hinreichend die Unterschiede erklärt, die an italienischen Universitäten zwischen Fremdsprachenlektoren und fest angestellten Forschern bei der Behandlung in Bezug auf nachzuzahlendes Gehalt und erworbene Ruhegehaltsansprüche bestehen.

Um die Beschäftigungsbedingungen von Fremdsprachenlektoren ging es in vielen Rechtssachen, mit denen der Gerichtshof befasst war. 1989 und 1993 hat der Gerichtshof entschieden, dass ein italienisches Gesetz, mit dem die Dauer der Arbeitsverträge von Fremdsprachenlektoren begrenzt wurde, gegen Gemeinschaftsrecht verstieß¹. 1995 erließ Italien ein Gesetz zur Reform des Fremdsprachenunterrichts. Die Stellen für „Fremdsprachenlektoren“ wurden abgeschafft und durch Stellen für „sprachwissenschaftliche Mitarbeiter“ ersetzt. Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gingen bei der Kommission mehrere Beschwerden ehemaliger Fremdsprachenlektoren darüber ein, dass im Rahmen des Entgelts und der Sozialversicherung das Dienstalter, das sie als Lektoren erreicht hätten, bei der Umwandlung der Stellen in solche für sprachwissenschaftliche Mitarbeiter nicht berücksichtigt worden sei. Die Kommission leitete daher ein gerichtliches Verfahren gegen Italien ein.

Am 26. Juni 2001 hat der Gerichtshof in der Rechtssache C-212/99 (Kommission/Italien) entschieden, dass Italien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Bestimmungen des EG-Vertrags über die Gewährleistung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer verstoßen hat, dass es nicht für die Anerkennung der erworbenen Rechte von ehemaligen Fremdsprachenlektoren an sechs italienischen Universitäten (La Basilicata, Mailand, Palermo, Pisa, La Sapienza in

¹ Urteile vom 30. Mai 1989 in der Rechtssache 33/88 (Allué und Coonan, Slg. 1989, 1591) und vom 2. August 1993 in den Rechtssachen C-259/91, C-331/91 und C-332/91 (Allué u. a., Slg. 1993, I-4309).

Rom und Istituto universitario orientale in Neapel) gesorgt hat, obwohl italienischen Staatsangehörigen eine solche Anerkennung zuteil wird.

Da die Kommission der Ansicht war, dass Italien dieses Urteil immer noch nicht durchgeführt habe, hat sie am 4. März 2004 in der vorliegenden Rechtssache gegen Italien Klage auf Feststellung erhoben, dass Italien dem Urteil von Juni 2001 nicht nachgekommen ist, und die Verhängung eines Zwangsgelds in Höhe von 309 750 Euro pro Tag beantragt, das vom Tag der Urteilsverkündung in der vorliegenden Rechtssache an bis zur Befolgung des Urteils von 2001 durch Italien zu zahlen ist.

In seinen heute verlesenen Schlussanträgen schlägt Generalanwalt Miguel Poiares Maduro vor, festzustellen, dass Italien dem Urteil von 2001 nicht vollständig nachgekommen ist, und ein Zwangsgeld von 265 500 Euro pro Tag aufzuerlegen, das vom Tag der Urteilsverkündung in der vorliegenden Rechtssache an bis zur Befolgung des ersten Urteils zu zahlen ist.

Der Generalanwalt ist der Ansicht, dass Italien zwar in Bezug auf den Wert, der verschiedenen Lehr- und wissenschaftlichen Tätigkeiten beizumessen sei, über ein Ermessen verfüge, dass jede ungünstigere Behandlung aber objektiv gerechtfertigt und verhältnismäßig sein müsse. Italien hat vor dem Gerichtshof Beweismittel dafür vorgelegt, dass die betroffenen Universitäten die erworbenen Rechte vollzeitbeschäftiger ehemaliger Fremdsprachenlektoren gegenwärtig in gleichem Umfang anerkennen wie bei teilzeitbeschäftigten Forschern in Festanstellung. Der Generalanwalt ist jedoch der Auffassung, dass Italien nicht hinreichend erläutert habe, weshalb die Unterschiede zwischen Fremdsprachenlektoren und fest angestellten Forschern die große Diskrepanz bei der Höhe des nachzuzahlenden Gehalts und der erworbenen Ruhegehaltsansprüche zur Folge haben sollte, die sich aus dieser Gleichstellung der Vollzeitarbeit von Fremdsprachenlektoren mit der Teilzeitarbeit von Forschern ergebe. Der Generalanwalt kommt daher zu dem Schluss, dass Italien dem früheren Urteil des Gerichtshofes bisher nicht nachgekommen sei.

Bezüglich der Berechnung des von Italien zu zahlenden Zwangsgelds weist Generalanwalt Poiares Maduro darauf hin, dass der Vorschlag der Kommission den Gerichtshof nicht binden, aber als nützlicher Bezugspunkt diene. Der Generalanwalt stimmt insoweit den Erwägungen der Kommission hinsichtlich der Koeffizienten zu, die zur Berücksichtigung der Dauer des Verstoßes und der Zahlungsfähigkeit Italiens anzuwenden seien. In Anbetracht des oben erwähnten Ermessens, das den Mitgliedstaaten zugestanden werden müsse, schlägt er jedoch vor, den Koeffizienten für die Schwere des Verstoßes von 14 auf 12 herabzusetzen. Dies würde ein Zwangsgeld von 265 500 Euro pro Tag ergeben, das Italien vom Tag der Urteilsverkündung in der vorliegenden Rechtssache an bis zur Befolgung des Urteils des Gerichtshofes von 2001 auferlegt würde.

HINWEIS: Die Ansicht des Generalanwalts ist für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, FR, IT, PL

Den vollständigen Wortlaut der Schlussanträge finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-119/04>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Mag. Sabine Sanin,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*